



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 141 Sicherheitsvorschriften für Wander- und Vereinslichtspiele
(24.9.31).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Filmvorführungen in Schulen darf die Frage der Sicherheit der Besucher bei Lichtspielvorführungen nicht außer acht lassen.

An die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, den Verbandspräs. in Essen, die Landräte und die Pol.-Verwaltungen der Stadtkreise.

*

140 Untersuchung der elektrischen Anlagen in Theatern, Versammlungsräumen, Zirkusanlagen und bei Lichtspielvorführungen.

RdErl. d. MfV. zgl. i. N. d. MdI. u. d. MfHuG. v. 16. 7. 1931
— II 2200/20. 6, I f 146 u. III c 5152.

(MBliV. S. 746) [vgl. lfd. Nr. 128].

In den §§ 49 Ziff. 3 und 67 Ziff. 9 der Polizeiverordnung über die Anlage, Einrichtung und Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Zirkusanlagen*) sowie in den §§ 25 und 49 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw.***) ist vorgeschrieben, daß die elektrischen Anlagen jährlich von einem von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu untersuchen sind. Unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage haben wir keine Bedenken zu erheben, daß bei Anlagen, deren Zustand bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen als völlig in Ordnung befunden worden ist oder nur geringfügige Nachbesserungen erforderlich machte, die Baupolizeibehörde für die nächste Nachprüfung eine Frist von 2 Jahren widerruflich gewährt. Die Polizei wird ihre Entscheidung von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Verhältnisse jedes Einzelfalles zu treffen haben. Das Entgegenkommen gilt als widerrufen, wenn in der Zwischenzeit Änderungen nicht ganz unwesentlicher Art an der Anlage vorgenommen werden.

An die Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, den Pol.-Präs. in Berlin, die Landräte u. die Pol.-Verwaltungen der Stadtkreise.

*

141 Erleichterungen für Wander- und Vereinslichtspiele.

RdErl. d. MfV., zgl. i. N. d. MdI. v. 24. 9. 1931
— II 2230/14. 4. 2. Ang. III 9 u. III c 6742 [vgl. lfd. Nr. 127, 132, 136].

(MBliV. S. 1005.)

Im § 71 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen (vgl. den RdErl. v. 19. 1. 1926 — MfV. II 9. 709, MdI. II E 1920 II 25***) sind die im § 73 näher angegebenen Erleichterungen für Wander- und Vereinslichtspiele nur in Orten oder in Fällen zugestanden worden, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume nicht vorhanden sind oder die Einrichtung solcher Räume wegen des nur

*) Vgl. MBliV. 1909 S. 134 [vgl. lfd. Nr. 114].

**) Vgl. RdErl. v. 19. 1. 1926 — MfV. II 9 Nr. 709, MdI. II E 1920 II/25, nicht veröffentl. Die Vorschriften sind s. Zt. den Reg.-Amtsblättern als Sonderbeilage beigelegt worden [vgl. lfd. Nr. 125].

***) Nicht veröffentlicht [vgl. lfd. Nr. 124].

unregelmäßig auftretenden Bedürfnisses zu unbilligen Härten führen würde. In meinem RdErl. v. 28. 3. 1929 — II C 1032*) hatte ich, der MfV., bereits für das platte Land und für kleinere Städte die Anwendung dieser Erleichterungen auch beim Vorhandensein von vorschriftsmäßigen Bildwerferräumen für Säle zugestanden, die nach den örtlichen Verhältnissen auch im Falle einer Panik eine leichte Entleerung sicherstellen.

In Erweiterung der Vorschriften dieses Erlasses erklären wir uns damit einverstanden, daß die Erleichterungen nach § 73 bis zum 1. 4. 1934 unter den nachstehenden Voraussetzungen auch in den Orten zugestanden werden, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume vorhanden sind. Für die Zulassung müssen aber folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Erleichterungen dürfen nur zugestanden werden, wenn es sich um sogenannte gelegentliche Vorführungen handelt und nur Bildwerfer der Klasse B oder C verwendet werden.

2. Die Vorführungen dürfen nur in Räumen stattfinden, die den Bestimmungen der §§ 3 bis 39, 73 und 74 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen v. 19. 1. 1926 entsprechen.

3. Für die Vorführungen sind ferner die Bestimmungen der §§ 47 (Widerstände), 49 (Überwachung), 50 (Heizung), 58 (Feuerlöschgerät) mit Ausnahme der Forderung des Vorhandenseins von Wasserleitung, 61—65 (Betriebsvorschriften für den Vorführer) der unter 2 genannten Vorschriften maßgebend.

4. Die Beleuchtung des Raumes, in dem der Bildwerfer aufgestellt wird, darf nur durch elektrische, unter Luftabschluß brennende Lampen erfolgen, welche von dem Bildwerfer mindestens 1,50 m entfernt fest angebracht sein müssen.

5. Das Aufbewahren und Umwickeln der Filme muß außerhalb des Raumes, in dem der Bildwerfer aufgestellt wird, in einem besonderen, jeweils dafür behördlich bestimmten Raum erfolgen. Hinsichtlich des Filmschutzes in diesem Raum und in dem Raum, in dem der Bildwerfer aufgestellt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 52, 53, 55 der unter 2 genannten Vorschriften.

6. In dem Raum, in dem der Bildwerfer aufgestellt ist, darf sich nur der jeweilige Betriebsfilm befinden.

7. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse B ist der Bildwerfer in einem Nebenraum auf einer unverbrennlichen, mindestens 1 qm großen Unterlage so aufzustellen, daß er von den Zuschauern nicht gesehen werden kann und für den Lichtspielvorführer eine ausreichende Rückzugsmöglichkeit im Falle der Gefahr zuläßt.

Der Nebenraum muß eine ausreichende Entlüftungsmöglichkeit besitzen. Ferner sind die Bestimmungen der §§ 59 (sonstige Geräte) und 60 Abs. 1 (Sitzgelegenheit) der unter 2 genannten Vorschriften anzuwenden.

8. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse C ist die Aufstellung des Bildwerfers im Zuschauerraum nur gestattet, wenn ein in sicherheitspolizeilicher und in projektionstechnischer Hinsicht geeigneter Nebenraum dafür nicht vorhanden ist.

Der Bildwerfer ist dann möglichst entfernt von den Ausgängen so aufzustellen, daß die Zuschauer mit ihm nicht in Berührung kommen

*) Vgl. VMBI. 1929 S. 340 [vgl. lfd. Nr. 132].

können und der Vorführer in der Bedienung des Bildwerfers durch das Publikum nicht behindert werden kann.

Die elektrischen Zuleitungen zu dem Bildwerfer müssen so gelegt werden, daß Zuschauer darüber nicht zu Fall kommen können.

Wird der Bildwerfer auf der Galerie aufgestellt, so ist er mindestens 1 m von der Brüstung abzurücken, um das Herabfallen von Gegenständen zu verhüten. Die Galerie darf von Besuchern nicht betreten werden.

An die Reg.-Präs., den Verbandspräs. in Essen, den Pol.-Präs. in Berlin, die Landräte und die Pol.-Verw. der Stadtkreise.

1. Die Erleuchtung des Bildwerfers durch ein elektrisches Licht ist zulässig, wenn es sich um sogenannte photographische Vorrichtungen handelt und mit Bildwerfer der Klasse B oder C versehen werden kann.

2. Die Vorrichtungen sind nur in Räumen aufzustellen, die den Bestimmungen der §§ 23 und 24 der Vorschriften über die Sicherung von Lichtstrahlungsanlagen entsprechen.

3. Für die Vorrichtungen sind außer den Bestimmungen der §§ 23 (Widerstand) 24 (Überstromschutz) 25 (Überstromschutz) mit Ausnahme der Forderung der Vorrichtung von Wasserleitung 26-28 (Sicherheitsvorrichtungen für den Vorführer) der unter 2 genannten Vorschriften maßgebend.

4. Die Beleuchtung des Raumes in dem der Bildwerfer aufgestellt wird darf nur durch elektrische Lichtstrahlung bewirkt werden. Es ist zu vermeiden, daß die Lichtstrahlung auf Personen trifft, die sich in dem Raum befinden.

5. Das Aussehen und die Wirkung der Filme muß außerhalb des Raumes in dem der Bildwerfer aufgestellt wird, in einem besonderen Vorraum durch Vorrichtungen bestimmt sein, die einen hinreichend hohen Lichtschutz in diesem Raum und in dem Raum, in dem der Bildwerfer aufgestellt ist, gegen die Bestimmungen der §§ 23, 24, 25 der unter 2 genannten Vorschriften gewährleisten.

6. In dem Raum, in dem der Bildwerfer aufgestellt ist, darf sich nur ein gewählter Personenkreis befinden.

7. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse B ist der Bildwerfer in einem Nebenraum auf einer geschlossenen mindestens 1 m hohen Unterlage zu stellen, die er von den Zuschauern nicht gesehen werden kann und in dem Lichtstrahlvorführer eine entsprechende Rückstromvorrichtung zur Verfügung steht.

8. Der Nebenraum muß eine ausreichende Lichtdämmung aufweisen. Die Bestimmungen der §§ 23, 24, 25 (sonstige Geräte) und 26-28 (Sicherheitsvorrichtungen für den Vorführer) sind in dem Nebenraum zu beachten.

9. Bei Verwendung eines Bildwerfers der Klasse C ist die Aufstellung des Bildwerfers im Nebenraum nur gestattet, wenn ein in sicherheitspolizeilicher und in feuerpolizeilicher Hinsicht geeigneter Nebenraum dafür vorhanden ist.

10. Der Bildwerfer darf nicht in der Nähe von den Zuschauern aufgestellt sein, die Zuschauer darf nicht in Berührung kommen.

